

2. Änderungssatzung vom 12. November 2025

zur Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg

vom 13. November 2024

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„Die ungekürzten Benutzungsgebühren betragen:

- für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 16,4711 Prozent der Personal- und Sachkosten
- für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleitritt 26,825 Prozent der Personal- und Sachkosten
- für Kinder der 1. bis 4. Klasse 28,138 Prozent der Personal- und Sachkosten.“

Artikel II

Die Anlage gemäß § 5 Absatz 1 der **Gebührensatzung** für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024 wird **geändert**. Die **geänderte** Fassung liegt als Anlage bei.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Markkleeberg, den

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlage:

Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg.